

46. 1. Inwieweit kann sich ein Angeklagter gegenüber einer Anklage aus §§ 14. 15. 20 des Warenzeichengesetzes auf eine ihm erteilte rechtliche Auskunft eines Patentanwalts und darauf berufen, daß er an die Richtigkeit der tatsächlich irrigen Auskunft geglaubt habe?

2. Ist gegenüber der gleichen Anklage die Einwendung von Erheblichkeit, der Angeklagte habe sein Geschäftspersonal angewiesen, die Kunden bei dem Verkaufe der Ware darauf aufmerksam zu machen, daß die Ware nicht die gewünschte unter besonderem Namen — als Warenzeichen — geschützte sei, sondern eine andere Ware ähnlichen Namens? Kommt es hierbei darauf an, ob die Begehungsform des Feilhaltens oder die des sonstigen Inverkehrbringens vorliegt?

3. Was ist zum Nachweis erforderlich, daß in den Fällen des § 15 des Gesetzes eine Täuschung in Handel und Verkehr bezweckt war? Genügt es, daß der Angeklagte diesen Zweck lediglich für die Zeit des Feilhaltens der Ware verfolgte, bei der Veräußerung selbst aber die Kunden über den wahren Sachverhalt aufklären lassen wollte? Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894

(R.G.Bl. S. 441) §§ 12. 14. 15. 20.

V. Straffenat. Urf. v. 12. Januar 1909 g. Sch. V 863/08.

I. Landgericht Coblenz.

Gründe:

Die Strafkammer geht in ihrem Urteil erkennbar davon aus, daß der Nebenk Klägerin die Bezeichnung „Geolin“ für Fußmittel durch patentamtliche Eintragung als Warenzeichen geschützt sei und daß die Nebenk Klägerin ihre Waren auch in einer bestimmten den Anforderungen des § 15 W.Z.G.'s entsprechenden Ausstattung vertreibe. Sie nimmt ferner an, daß die Bezeichnung „Georgelin“, die das von der Firma L. T. M.-G. in C. vertriebene Fußwasser trug, geeignet war, eine Verwechslung mit dem Fußwasser Geolin herbeizuführen und daß auch die ganze Aufmachung (§ 15 des Ges.) derjenigen des „Geolin“ auffallend ähnlich war, und erklärt, „daß danach objektiv ein Verstoß gegen §§ 14. 15. 20 des Ges. vorliege“. Die Freisprechung des Angeklagten Sch. ist demgegenüber lediglich mit dem Mangel des inneren Tatbestandes begründet. Die Strafkammer sieht einen wissentlichen Verstoß gegen das genannte Gesetz nicht als nachgewiesen an, da sich Sch. infolge der Auskunft des Patentanwalts G. zum Verkaufe des „Georgelin“ für berechtigt gehalten habe, bis die endgültige Entscheidung des Patentamts auf einen Antrag des Lieferanten des Georgelin ergangen war, und ist der Ansicht, es fehle daher die Voraussetzung, daß der Angeklagte Sch. wußte, es stehe ihm ein Recht zum Verkaufe nicht zu. Dieser Entscheidungsgrund ist rechtsirrtümlich und nicht geeignet, die Freisprechung zu tragen. Was die Revision der Nebenk Klägerin insoweit geltend macht, ist im wesentlichen zutreffend.

Erachtete die Strafkammer den äußeren Tatbestand für nachgewiesen, so kam es nur noch auf die Frage an, ob Sch. „wissentlich“ gehandelt d. h. die Tatsachen, die den äußeren Tatbestand darstellen, in sein Bewußtsein aufgenommen hatte, ob mit anderen Worten sein Handeln ein vorsätzliches war. Da abgesehen von der in § 15 des Ges. enthaltenen Tatbestandsvoraussetzung, daß Täuschung in Handel und Verkehr bezweckt wurde, eine besonders gerichtete Absicht nicht erfordert wird, genügt im übrigen zur Erfüllung des inneren Tatbestandes auch sog. eventueller Vorfaß (Entsch. des R.G.'s in Straß.

Bd. 33 S. 4). Erweisen sich danach die Merkmale des äußeren Tatbestandes in diesem Sinne — sei es, soweit statthaft, auch nur bedingt — von dem Willen und der Vorstellung des Angeklagten umfaßt, dann hat er „wissentlich“ gegen das Gesetz verstoßen und ist nach ihm strafbar (vgl. Entsch. in Straff. Bd. 29 S. 312 [314]). Es kommt daneben nicht noch darauf an, ob er sich der Strafbarkeit seines Tuns bewußt war. Auch wenn er es für straflos hielt, bleibt er vor dem Gesetze strafbar. Denn sein Irrtum bezieht sich alsdann unmittelbar auf den Inhalt des Strafgesetzes und ist deshalb, wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung annimmt, unbeachtlich (Entsch. in Straff. Bd. 21 S. 205 [208] und die dort angezogenen Urteile, Bd. 30 S. 95 [98]). Hierbei würde es auch keinen Unterschied begründen, ob er zu seiner irrigen Annahme auf Grund eigener selbständiger Erwägung gelangt oder durch Auskunftserteilung von dritter Seite, sei diese auch für sach- und rechtskundig zu erachten, geführt worden ist.

Nur wenn auf Seite des Angeklagten ein Irrtum im Sinne des § 59 St.G.B.'s vorlag, würde ihm dieser strafrechtlich zugute zu rechnen sein. Dazu würde an sich auch der Irrtum über solche Rechtsnormen zu zählen sein, die nicht dem Strafrechte selbst angehören. Daß dies aber hier der Fall gewesen sei, dafür gewähren die Urteilsfeststellungen keinerlei Anhalt. Nach diesen hat der Fabrikant G., der hier in Betracht kommende Lieferant der Firma L. T. M. & G., dem Angeklagten Sch. als Auskunft des schon genannten Patentanwalts mitgeteilt, er — G. — solle Namen und Aufmachung (seines Fabrikats) bei dem Patentamt anmelden, bis zur endgültigen Entscheidung des Patentamts könne das Fabrikat (G.'s) weiter verkauft werden. Ferner hat er die ihm angeratene Anmeldung bewirkt. Die Strafkammer hat hiernach ersichtlich angenommen, daß sich der Angeklagte nach der Auskunft des Patentanwalts aus dem Grunde zum Verfaufe des Georgelin für berechtigt gehalten habe, weil G. Namen und Aufmachung seines Fabrikats angemeldet hatte. Allein die bloße Tatsache der Anmeldung eines anderen ist auf Art und Umfang des Schutzes, den das Gesetz den aus §§ 12, 14, 15, 20 das. Berechtigten gewährt, ohne Einfluß, d. h. sie begründet weder eine Einschränkung des Tatbestandes aus §§ 14, 15, 19 das., noch einen darauf bezüglichen Schuld- oder Strafausschließungsgrund. Soweit

der Angeklagte ihr gleichwohl eine solche Bedeutung beigemessen hat, betrifft daher sein Irrtum den Inhalt des Strafgesetzes selbst.

Auch der Umstand, daß das Geschäftspersonal die Anweisung erhalten hatte, es solle, wenn „Geolin“ verlangt würde, geantwortet werden, daß „Geolin“ nicht geführt werde, sondern „Georgelin“, könnte den Angeklagten nicht entlasten.

Soweit es sich zunächst um den Tatbestand aus § 14 das. handelt, gehört es, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, nicht zu den gesetzlichen Voraussetzungen, daß mit dem Gebrauche des fremden Warenzeichens eine Täuschung in Handel und Verkehr bezweckt wurde (Entsch. in Straff. Bd. 29 S. 312 [314], Bd. 34 S. 229). Der unmittelbare Gebrauch des fremden Warenzeichens zur Bezeichnung der eigenen Waren hört mithin nicht dadurch auf, widerrechtlich zu sein, daß der Gewerbetreibende selbst seinem Kunden im Einzelfalle erklärt, er bediene sich des fremden Warenzeichens ohne Recht. Nicht anders liegt die Sache, wenn er das fremde Warenzeichen nicht unmittelbar nachahmt, sondern ein im Sinne des § 20 das. verwechselungsfähiges Zeichen gebraucht. Insofern genügt es, wenn — gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Anschauungen des Kundentreibes, in dem der Warenabsatz stattfindet — Verwechselungsgefahr besteht und wenn der Gewerbetreibende sich mindestens der Möglichkeit dieser Gefahr — im Sinne von eventuellem Vorfall — bewußt ist. Völlends belanglos ist daher die gedachte bloße Anweisung an das Geschäftspersonal, zumal wenn sie keinerlei Gewähr dafür bietet, daß sie auch stets befolgt wird, und wenn sie, wie im Urteile für einen Einzelfall nachgewiesen ist, auch tatsächlich nicht immer befolgt wurde. Der Umstand, daß der Angeklagte Sch. es für angezeigt hielt, die Kunden darauf hinzuweisen bzw. hinweisen zu lassen, daß die geführte Ware in Wirklichkeit nicht „Geolin“, sondern sog. „Georgelin“ sei, vermag das Vorhandensein von Verwechselungsgefahr rechtlich nicht auszuschließen oder in Frage zu stellen, kann tatsächlich aber als Anzeichen dafür in Betracht kommen, daß der Angeklagte Verwechselungsgefahr selbst als vorhanden ansah. Vor allem würde die Anweisung an das Geschäftspersonal jeder entlastenden Erheblichkeit dann entbehren, wenn, was gegebenenfalls noch klarzustellen wäre, der Tatbestand des § 14 des Gef. schon durch das „Feilhalten“ der Waren verwirklicht war. Denn der Tat-

bestand würde, wenn einmal vollendet, weder durch die spätere beim eigentlichen Verkaufe erfolgende Erklärung des Feilhaltenden über die wirkliche „Bezeichnung“ der Waren, noch durch die Anweisung des Geschäftspersonals zur Abgabe einer solchen Erklärung, hinterher wieder in Frage gestellt und beseitigt werden können.

Soweit der Tatbestand aus § 15 des Ges. in Frage kommt, würde es allerdings des Nachweises bedürfen, daß danach mit der gewählten Ausstattung eine Täuschung in Handel und Verkehr bezweckt war. An sich könnte es daher zur Ausschließung der Anwendbarkeit dieser Gesetzesbestimmung genügen, wenn der als Täter in Betracht kommende erweislich durch besondere Maßnahmen, die er getroffen hat, einem Täuschungserfolge von vornherein wirksam vorbeugen wollte. Andererseits setzt die Anwendung der Bestimmung nicht voraus, daß der Täuschungszweck auch wirklich erreicht wird. Für den vorliegenden Fall insbesondere würde vorerst tatsächlich zu prüfen sein, ob die mehrgedachte Anweisung überhaupt die Ausstattung berührte. Wenn dies aber auch anzunehmen wäre, bliebe immer noch die Frage zu erledigen, ob nicht die dem Angeklagten Sch. anscheinend wohlbekannte, vom Fabrikanten absichtlich bis zur besonders naheliegenden Möglichkeit einer Verwechslung durchgeführte Nachahmung der „Geolin“-Ausstattung den Täuschungszweck auch auf seiner (des Angeklagten) Seite so klar zutage treten ließ, daß demgegenüber die mehrgedachte Anweisung nur noch als ein rein äußerliches Hilfsmittel in Betracht zu kommen hätte, vom Angeklagten gewählt, um den Mangel des in Wirklichkeit vorhandenen Täuschungszwecks mit einem Scheine von Berechtigung vorschützen zu können.

Würde die Begehungsform des „Feilhaltens“ vorliegen, so wäre außerdem zu prüfen, ob die Anweisung alsdann nicht schlechthin einflußlos und bedeutungslos sein müßte. Denn wäre die Anweisung selbst in vollem Maße aufrichtig und ernst gemeint gewesen und würde sie nach der Vorstellung des Angeklagten auch die volle Gewähr ihrer tatsächlichen Befolgung geboten haben, so würde das nicht ausschließen, daß der Angeklagte durch das etwaige sichtbare Aufstellen und das darin liegende Feilhalten des „Georgelin“ in der der „Geolin“-Ausstattung ähnlichen Aufmachung bei den Kunden zunächst die Vorstellung erwecken wollte, sie hätten „Geolin“ vor sich, und daß durch diese Täuschung ihre Kauflust angeregt und in ihnen der Ent-

schluß zum Ankauf oder zum Eintritt in Kaufverhandlungen hervorgerufen werden sollte. Damit wäre im Sinne des Gesetzes eine Täuschung in Handel und Verkehr bereits bezweckt; ja die Täuschung kann, was die Strafkammer zu ermessen haben würde, in dem bezeichneten Umfange der Absicht des Angeklagten entsprechend möglicherweise sogar tatsächlich eingetreten sein. Zur Erfüllung des in Rede stehenden Tatbestandsmerkmals würde aber jedenfalls schon die zuerst bezeichnete Tatsache genügen. Wenn der Angeklagte also auch beabsichtigt haben sollte, die Kunden vor dem tatsächlichen Ankauf anweisungsgemäß durch das Geschäftspersonal noch darüber aufklären zu lassen, daß die Waren nicht aus der „Geolin“-Fabrik herrührten, nicht „Geolin“ seien, würde dadurch auch hier das einmal verwirklichte Tatbestandsmerkmal und — sofern mit ihm der Tatbestand überhaupt zur Vollendung gelangte — dieser selbst nicht hinterher wieder in Frage gestellt werden können.

Das angefochtene Urteil unterlag daher der Aufhebung. . . .